****

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

die Landesregierung hat die bereits angekündigten Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Ab heute gelten u.a. zusätzliche Kontaktbeschränkungen für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sowie Vorgaben zur Maskenpflicht und zusätzliche Testpflichten in Bars, Diskotheken und Beherbergungsbetrieben.

**Folgende Maßnahmen wurden beschlossen** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 15.12.2021)

* Bei privaten Treffen innerhalb geschlossener Räume, an denen mindestens eine Person (ab 14 Jahren) teilnimmt, die nicht geimpft oder genesen ist, darf die Zusammenkunft höchstens aus den Mitgliedern zweier Haushalte bestehen; aus einem dieser Haushalte dürfen zudem höchstens zwei Erwachsene sowie zuzüglich deren minderjährige Kinder teilnehmen.
* Eine Maskenpflicht besteht nun auch ...
* ... bei Veranstaltungen in Innenräumen unter 2G Bedingungen, bei denen weitere getestete Personen nur zugelassen sind, wenn diese zu beruflichen Zwecken anwesend sind,
* ... für Zuschauerinnen und Zuschauer bei Großveranstaltungen (außer Märkten) mit mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Personen,
* ... bei Versammlungen in Innenräumen, wenn nicht 3G gewährleistet ist,
* ... in Innenbereichen der Gastronomie für Gäste, die sich nicht an ihrem festen Sitz- oder Stehplatz befinden, sowie für Gastwirtinnen und Gastwirte und ihre Mitarbeitenden.
* Bei Großveranstaltungen (mehr als 1.000 zeitgleich anwesende Personen) ist die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer auf die Hälfte der Gesamtkapazität zu beschränken. Innerhalb geschlossener Räume ist die Gesamtzahl auf 5.000 begrenzt, außerhalb geschlossener Räume auf 15.000.
* In Diskotheken, Bars und ähnlichen Einrichtungen, in denen sich die Gäste nicht überwiegend an festen Sitz- oder Stehplätzen aufhalten, gilt eine zusätzliche Test-pflicht (2G+). Erforderlich ist ein maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die neben einer vollständigen Grundimmunisierung auch bereits eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) dokumentieren können.
* Auch für Übernachtungsgäste in Beherbergungsbetrieben gilt bei Anreise eine zusätzliche Testpflicht (2G+). Erforderlich ist ein maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen, die neben einer vollständigen Grundimmunisierung auch bereits eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“) dokumentieren können.
* In den Weihnachtsferien gilt wie bereits in den Herbstferien eine Regelung, um minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erfüllung von 2G-Anforderungen zu erleichtern: In den vom Landesrecht geregelten Bereichen gilt wieder die Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt. Die Schülerinnen und Schüler bekommen dafür von den Schulen entsprechende Selbsttests ausgehändigt.
* Für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sieht das Bundesinfektionsschutzgesetz in den Schulferien allerdings keine entsprechenden Ausnahmen von der dort geltenden 3G-Regel vor. D.h.: Schülerinnen und Schüler, die nicht geimpft und genesen sind, müssen zur ÖPNV-Nutzung in den Ferien einen anerkannten Test vorlegen, der nicht älter ist als 24 Stunden.
* Dokumentationen über Kontrollen von Tests (z.B. im Einzelhandel oder in Kitas) sind vier Wochen lang aufzubewahren.

Die aktuell gültigen Corona-Regeln für Gäste finden Sie nach wie vor auf der frisch aktualisierten [Corona-Informationsseite der TALB »](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/38421120/9804e1394-r463vt)

Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Viele Grüße, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 4503 / 7794-111 | Fax +49 4503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
www.luebecker-bucht-partner.de

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337